

Richtlinien für die Förderung der Vereine und Organisationen durch die Gemeinde Hermaringen

(Vereinsförderungsrichtlinien)

vom 01. Januar 2018

Inhalt

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Allgemeines*
- 1.2 Ziele der Förderung*
- 1.3 Voraussetzungen für die Förderung*

2. Förderbeiträge

- 2.1 Allgemeines*
- 2.2 Regelmäßige Förderung*
 - 2.2.1 Grundförderbeitrag
 - 2.2.2 Verwaltungskostenbeitrag
 - 2.2.3 Jugend- und Seniorenförderbeitrag
- 2.3 Einzelförderung*
 - 2.3.1 Ehrengaben
 - 2.3.2 Fahrten in die Partnergemeinde
 - 2.3.3 Baumaßnahmen
 - 2.3.4 Nutzung gemeindeeigener Räume und Einrichtungen
 - 2.3.5 Sonstiges

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Allgemeines*
- 3.2 Antragstellung*
- 3.3 Auszahlung*

4. Inkrafttreten

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Die Förderung der Vereine und Organisationen stellt eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde dar. Sie erfolgt nach den vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn der Gemeinderat entsprechende Haushaltsmittel bereitstellt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht, selbst dann nicht, wenn im Haushaltsplan entsprechende Finanzmittel bereitgestellt sind.

1.2 Ziele der Förderung

Mit diesen Vereinsförderungsrichtlinien soll das Vereinsleben in der Gemeinde Hermaringen ermöglicht und belebt werden. Im besonderen Maße soll eine aktive Jugend- und Seniorenarbeit der Vereine und Organisationen gefördert werden.

1.3 Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden die ortsansässigen, gemeinnützigen und eingetragenen Vereine, die ihre Aktivitäten im Interesse der Gemeinde ausüben und deren Vereinsinteresse über das Privatinteresse hinausgeht.

Unter den Begriff „Verein“ nach diesen Richtlinien fallen auch Organisationen und Vereinigungen mit förderungswürdiger Zielsetzung.

Gefördert werden

- ▶ Vereine, die sich kulturell betätigen
- ▶ Sport treibende Vereine, soweit sie Mitglied in einem anerkannten Dachverband auf Landes- oder Bundesebene sind
- ▶ Vereine mit sozialer, ökologischer oder heimatpflegerischer Zielsetzung
- ▶ sonstige Vereine, deren Vereinszweck förderungswürdig ist

Interessensgemeinschaften, Politische Parteien, Berufsverbände, wirtschaftliche Vereine und Organisationen, Fördervereine, Kirchen und religiöse Gemeinschaften oder deren Organisationen werden **nicht** im Rahmen dieser Richtlinien **gefördert**.

In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

2. Förderbeiträge

2.1 Allgemeines

Die Förderung besteht aus regelmäßigen Zuschüssen und Zuschüssen aufgrund von Einzelanträgen.

Regelmäßige Förderung	Einzelförderung
<ul style="list-style-type: none">▶ Grundförderbeitrag▶ Verwaltungskostenbeitrag▶ Jugend- und Seniorenförderbeitrag	<ul style="list-style-type: none">▶ Ehrengaben▶ Fahrten in die Partnergemeinde▶ Baumaßnahmen▶ Nutzung gemeindeeigener Räume und Einrichtungen▶ Sonstiges

2.2 Regelmäßige Förderung

2.2.1 Grundförderbeitrag

Der Grundförderbeitrag beträgt 0,50 € je Vereinsmitglied (aktiv und passiv). Bemessungsgrundlage für die Gewährung ist die Meldung der Vereine über ihre Mitgliederzahl (Stand 30.06.).

Die Mitgliederzahlen müssen getrennt nach

- a) Mitglieder insgesamt (aktiv und passiv)
- b) Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 18 Jahre)
- c) Senioren (ab 60 Jahre)

[b) und c) nur überwiegend Aktive]

bis spätestens 01.10. eines jeden Jahres der Gemeindeverwaltung **unaufgefordert** vorgelegt werden. Später eingehende Meldungen über gestiegene Mitgliederzahlen werden bei der Förderung nicht mehr berücksichtigt. Aufgrund der Meldung zum 01.10. wird der regelmäßige Förderbeitrag für das kommende Jahr berechnet.

2.2.2 Verwaltungskostenbeitrag

Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt für Vereine

bis 150 Mitglieder:	50,00 €
151 bis 250 Mitglieder:	75,00 €
251 bis 500 Mitglieder:	100,00 €
über 500 Mitglieder:	125,00 €

Hiermit soll ein Beitrag zur Bewältigung des Verwaltungsaufwandes der Vereine geleistet werden.

2.2.3 Jugend- und Seniorenförderbeitrag

Dieser Förderbeitrag wird nur für Vereinsmitglieder gewährt, die überwiegend aktiv sind. Als überwiegend aktive Mitglieder gelten Vereinsmitglieder, die ein vom Verein allgemein oder speziell für diese Gruppen angebotenes Programm regelmäßig nutzen.

Der Förderbeitrag beträgt 1 € je Kind/Jugendlichem (bis einschließlich 18 Jahre) und 0,50 € je Senior/in (ab 60 Jahre).

2.3 Einzelförderung

2.3.1 Ehrengaben

Die Gemeinde gewährt den Vereinen bzw. deren Abteilungen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100, usw. Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe von 10,- € pro Jahr des Bestehens.

2.3.2 Fahrten in die Partnergemeinde

Für Fahrten in die Partnergemeinde Claußnitz/Sachsen kann auf Antrag ein Reisekostenzuschuss gewährt werden. Dieser beträgt 25,00 € für Jugendliche bis 18 Jahre und 12,50 € für Teilnehmer über 18 Jahre. Voraussetzung für die Gewährung ist ein entsprechendes Besuchsprogramm in Claußnitz, möglichst mit einer gemeinsamen Veranstaltung mit entsprechenden Gruppen aus der Partnergemeinde. Mit dem Zuschussantrag ist ein Programm über den Ablauf des Besuchs vorzulegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

2.3.3 Baumaßnahmen

Für Baumaßnahmen (auch Unterhaltungsmaßnahmen) können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Über die Gewährung dieser Zuschüsse entscheidet der Gemeinderat.

Der Zuschuss kann nach Abzug der Zuschüsse von Dachverbänden bis zu 15 % der Baukosten betragen. Überschreitungen des Kostenvoranschlages nach 3.2 werden nur bezuschusst, wenn der Gemeinderat vorab in die Kostenüberschreitung eingewilligt hat.

Als Baukosten gelten neben Materialkosten und Unternehmerleistungen auch die Eigenleistungen. Für die Berechnung der Eigenleistungen werden 7,50 € je Arbeitsstunde zugrunde gelegt. Eigenleistungen in zumutbarem Umfang können im Einzelfall Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses sein. Hierüber entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nicht bezuschusst werden:

- ▶ Baumaßnahmen unter 2.500 €
- ▶ Reine Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Anlagen
(Ausnahmen: Generalsanierungen oder Maßnahmen zur Energieeinsparung)

Nach Durchführung der Maßnahme sind der Gemeindeverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Zusammenstellung der Rechnungen
- Rechnungsbelege im Original mit Zahlungsnachweisen
- Zusammenstellung der Eigenleistungen (Datum des Einsatzes, Namen der Helfer, Anzahl der geleisteten Stunden)
- Zusammenstellung der anderweitigen Einnahmen (auch Spenden)

2.3.4 Nutzung gemeindeeigener Räume und Einrichtungen

Für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume (einschließlich der Güssenhalle) werden den Vereinen und Organisationen Gebühren nach der jeweils gültigen Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

Die Leistungen des Gemeindebauhofs bei Vereinsveranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde sind, erfolgen bis auf weiteres unentgeltlich. Änderungen hierzu bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

Berichte über das Vereinsgeschehen sowie Werbung für Veranstaltungen im amtlichen Teil werden kostenlos im „Güssenblättle“ veröffentlicht.

2.3.5 Sonstiges

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Gemeinderat auf Antrag eine über diese Vereinsförderungsrichtlinien hinausgehende Sonderförderung gewähren.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Allgemeines

Über sämtliche Regelungen und Anträge entscheidet, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, die Gemeindeverwaltung innerhalb ihrer Zuständigkeitsordnung.

Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Vereinsakten zu prüfen oder deren Vorlage zu verlangen.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder bei nachweisbar falschen Angaben durch den Verein ist der Verein verpflichtet, die gesamten Zuschüsse zuzüglich marktüblicher Zinsen zurückzuzahlen. Darüber hinaus bleibt der Verein 5 Jahre lang von der Förderung durch die Gemeinde ausgeschlossen.

3.2 Antragstellung

Anträge zu Einzelförderungen sind vor Durchführung der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Begonnene oder bereits durchgeführte Maßnahmen werden nicht mehr gefördert.

Beträgt der voraussichtliche Zuschuss der Gemeinde mehr als 1.500 €, muss der Antrag bis spätestens 01.11. des laufenden Jahres eingereicht werden, wenn er im folgenden Haushaltsjahr zur Auszahlung kommen soll.

Bei Baumaßnahmen sind möglichst genaue Kostenschätzungen beizufügen, sofern die voraussichtlichen Gesamtkosten nicht aufgrund von Angeboten oder Berechnungen eines Architekten oder anderen Baufachmannes ermittelt werden können.

3.3 Auszahlung

Die regelmäßigen Förderbeiträge werden jeweils zum 01.07. für das laufende Jahr ausbezahlt.

Bei der Einzelförderung wird der Zuschuss nach Durchführung der Veranstaltung bzw. Maßnahme und, sofern in diesen Richtlinien gefordert, nach Prüfung der vorzulegenden Unterlagen ausbezahlt.

Bei Baumaßnahmen können auf den voraussichtlichen Zuschuss Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt beantragt werden. Die bisher angefallenen Kosten sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen. Die Summe der Abschlagszahlungen darf 75 % des voraussichtlichen Zuschusses nicht übersteigen. Der Restbetrag wird nach Vorlage und Prüfung der erforderlichen Unterlagen ausbezahlt.

Der ermittelte Förderbeitrag (Regel- bzw. Einzelförderbeitrag) wird auf volle 5 € aufgerundet.

4. Inkrafttreten

Die vorgenannten Vereinsförderungsrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und gelten erstmals für die Vereinsförderung 2018 (Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Hermaringen vom 22.02.2018).

Bisher geltende Förderrichtlinien treten am selben Tag außer Kraft.

Hermaringen, 23. Februar 2018

Jürgen Mailänder
Bürgermeister